AG 13-14/2020 \_\_\_\_\_\_ R193



# Die Aktiengesellschaft

Zeitschrift für deutsches, europäisches und internationales Aktien-, Unternehmensund Kapitalmarktrecht

#### Herausgeber:

Prof. Dr. Heinz-Dieter Assmann, LL.M., Universität Tübingen, E-Mail: assmann@jura.uni-tuebingen.de · Prof. Dr. Mathias Habersack, Universität München, E-Mail: mathias.habersack@jura.uni-muenchen.de

in Verbindung mit VorsRiBGH Prof. Dr. Ingo Drescher, Karlsruhe · Prof. Dr. Volker Emmerich, Bayreuth · PräsBVerfG Prof. Dr. Stephan Harbarth, LL.M., Karlsruhe · Prof. Dr. Jens Koch, Bonn · Prof. Dr. Hans-Joachim Mertens, Königstein · Prof. Dr. Dr. h.c. Uwe H. Schneider, Mainz/Frankfurt a.M. · RA Prof. Dr. Jochen Vetter, München · Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Zöllner, Tübingen

## Ständige Mitarbeiter AG-Report:

RA Prof. Dr. Michael Arnold, Stuttgart  $\cdot$  Prof. Dr. Walter Bayer, Jena  $\cdot$  Dipl.-Verw. Wiss. Marianne Gajo, Spaichingen  $\cdot$  Dr. Thomas Ledermann, Hamburg  $\cdot$  Dr. Franz-Josef Leven, Frankfurt a.M.  $\cdot$  Dr. Stefan Mai, Frankfurt a.M.  $\cdot$  RA Dr. Stefan Mutter, Düsseldorf  $\cdot$  Markus Rieger, Wolfratshausen  $\cdot$  WP Prof. Dr. Eberhard Scheffler, Hamburg  $\cdot$  Dipl.-Vw. Christoph Schlienkamp, Düsseldorf  $\cdot$  Andreas Schmidt, München  $\cdot$  Prof. Dr. Dr. h.c. Uwe H. Schneider, Mainz/Frankfurt a.M.  $\cdot$  RAin Daniela Weber-Rey, LL.M., Frankfurt a.M.  $\cdot$  RA Dr. Jochen Weck, München

## Steuer-Journal:

Streck Mack Schwedhelm, Rechtsanwälte/Fachanwälte für Steuerrecht, Köln/Berlin/München

Inhalt

die-aktiengesellschaft.de

# **Aufsätze**

RAin Dr. Gabriele Apfelbacher, LL.M. (Columbia) / RA Dr. Thorsten Kuthe / RA Dr. Andreas Meyer — Vorschläge zur vereinfachten Eigenkapitalaufnahme aus privater Hand zur Bewältigung der COVID-19-Krise

Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu minimieren, hat der deutsche Gesetzgeber in Rekordzeit eine Reihe von Maßnahmegesetzen verabschiedet. Dazu gehört das Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz, das zeitlich begrenzt staatliche Stabilisierungsmaßnahmen für große und relevante Unternehmen der Realwirtschaft ermöglicht, darunter auch die direkte Zuführung von Eigenkapital durch einen dafür geschaffenen staatlichen Wirtschaftsstabilisierungsfonds. Dabei werden eine Reihe verfahrensmäßiger Erleichterungen der Kapitalaufnahme vorgesehen, die aber nur für oder im Zusammenhang mit Rekapitalisierungen durch den staatlichen Fonds zur Verfügung stehen. Der Beitrag zeigt – basierend auf einer Initiative des Deutschen Aktieninstituts – auf, wie bislang nur für Kapitalmaßnahmen unter Beteiligung des Fonds eingeführte Erleichterungen auch für die Kapitalaufnahme aus der privaten Hand genutzt werden können. Außerdem werden konkrete Vorschläge zur Weiterentwicklung des Aktienrechts dargestellt, die eine Rekapitalisierung unter Beteiligung privater Investoren erleichtern und zur effektiven Krisenbewältigung beitragen könnten. Dadurch wird dem auch europarechtlich gebotenen Grundsatz der strengen Subsidiarität staatlicher Unterstützungsmaßnahmen Rechnung getragen. Die Mittel des Fonds können so auf diejenigen Unternehmen konzentriert werden, denen auch unter Verfahrenserleichterungen kein ausreichender Zugang zu privatem Kapital zur Verfügung steht.

501

# RA Dr. Christian Eichner, LL.M. (NYU) / Wiss. Mit. Tim Leukel, LL.M. (Groningen) — Budget- und Mitarbeiterbefragungsrecht des Aufsichtsrats im Kontext aktienrechtlicher Compliance

Die Autoren behandeln im Rahmen des Beitrags das Budget- und Mitarbeiterbefragungsrecht des Aufsichtsrats einer börsennotierten Aktiengesellschaft im Kontext der Compliance-Überwachung und formulieren konkrete Anforderungen an die Compliance-Überwachung durch den Aufsichtsrat im Lichte der jüngsten Rechtsprechung des BGH zu dieser Thematik (BGH, Urt. v. 20.3.2018 – II ZR 359/16, AG 2018, 436). Nach der von den Autoren vertretenen Auffassung müsse der Aufsichtsrat daher im Einzelfall gem. § 111 Abs. 1 AktG auch über die erweiterte Kompetenz verfügen, die Erfüllung der von ihm begründeten Zahlungsverpflichtungen der Gesellschaft gegenüber externen Beratern bei der entsprechenden

#### Inhalt

Unternehmensstelle anzuweisen (Budgetrecht). Dies gelte insbesondere bei Compliance-Sachverhalten, wenn der Aufsichtsrat im Rahmen seiner pflichtgemäßen Entscheidungsfindung zu dem Ergebnis kommt, dass die vorstandsseitige Kenntnis des Zahlungsgrundes den Erfolg des Aufsichtsratshandelns beeinträchtigen würde. Hält es der Aufsichtsrat zudem im Rahmen seiner pflichtgemäßen Ermessensentscheidung für zwingend notwendig, zugunsten einer effektiven Kontrolle potenziellen vorstandsseitigen Sorgfaltspflichtverstößen dadurch auf den Grund zu gehen, dass er Mitarbeiter des Unternehmens befragt, müssten ihm gem. § 111 Abs. 1 AktG entsprechende Zugriffs- und Auskunftsrechte zugestanden werden.

# RA Dr. Cornelius Simons, LL.M. (Cornell) / Dr. Florian Kalbfleisch — Sektorvertrautheit im Aufsichtsrat (§ 100 Abs. 5 Halbs. 2 AktG)

Ungeachtet des stetigen Bedeutungszuwachses, den der Aufsichtsrat als Kontrollorgan in den letzten Jahren erfahren hat, sind die gesetzlichinhaltlichen Anforderungen an eine Mitgliedschaft in diesem wichtigen Gremium weiter gering. Immerhin wurde § 100 Abs. 5 AktG durch das
Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG) im Jahr 2016 um einen zweiten Halbsatz ergänzt, der verlangt, dass "die Mitglieder [des Aufsichtsrats] [...]
in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein" müssen. Bis heute ist jedoch unklar, was genau unter diesem
bisher blass gebliebenen Erfordernis zu verstehen ist.

## Steuer-Journal

RA FAStR Prof. Dr. Burkhard Binnewies / RA FAStR Dr. Christian Bertrand — Kehrtwende der strafrechtlichen Verjährung der Beitragshinterziehung?

## Kommentar

*Univ.-Prof. Dr. Sebastian Mock, LL.M. (NYU)* — Amtsniederlegung und Neubestellung des Sonderprüfers — Kommentar zu OLG Celle v. 28.4.2020 – 9 W 69/19, AG 2020, 553

Die Amtsniederlegung eines Sonderprüfers wird in den §§ 142 ff. AktG nicht adressiert. Daraus folgt aber nicht, dass die Sonderprüfung mit einer solchen Amtsniederlegung automatisch beendet ist, da bei der aktienrechtlichen Sonderprüfung zwischen deren (abstrakter) Anordnung und der Bestellung einer (konkreten) Person zum Sonderprüfer zu unterscheiden ist. Vielmehr ist auf Antrag durch das zuständige Gericht ein neuer Sonderprüfer zu bestellen, der die Sonderprüfung dann fortführt.

# Rechtsprechung

Aktienrecht und Bilanzrecht: Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des Jahresabschlusses in der Insolvenz einer KGaA

**Aktienrecht:** Vertretung der Gesellschaft; Wirksamwerden der Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds

**Bilanzrecht und Kapitalmarktrecht:** Haftung des Abschlussprüfers; Anspruch des Anlegers wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung gegen Wirtschaftsprüfer

(BGH, Urt. v. 21.4.2020 - II ZR 56/18)	540



# Blitzschnell blitzgescheit.

Das **Handbuch Aktiengesellschaft** bietet als Komplettwerk alles Notwendige für den Praktiker – und das permanent aktuell in Print und Online: das gesamte Gesellschafts- und Steuerrecht der AG, übersichtlich gegliedert in zwei große Teile.

Probe lesen und bestellen unter otto-schmidt.de/ah

AG 13-14/2020 R195 Inhalt Aktienrecht: Bestellung eines anderen als des ursprünglich bestimmten Sonder-(OLG Celle, Beschl. v. 28.4.2020 - 9 W 69/19 - VW-Abgas-Buchbesprechungen RA Dr. Eberhard Vetter – Lutter/Krieger/Verse, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats **AG Report Rechts-Report** Aus der Rechtsprechung Mögliche Haftung von Abschlussprüfern bei unrichtigem Bestätigungsvermerk im Wertpapierprospekt - Anm. zu BGH v. 12.3.2020 - VII ZR 236/19, AG 2020, 549 (Thorsten Kuthe / Madeleine Zipperle). Rechts-Report | Neues aus Brüssel Kapitalmarkt-Report | Börse MTS erweitert Zugang zu mexikanischen Anleihemärkten (Marianne Gajo). Tokenise und GMEX bieten regulierte digitale Börse an (Marianne Gajo). **Branchen- und Unternehmens-Report** Branchen-Nachrichten B2B-Dienstleistungsunternehmen erwarten Umsatzrückgänge (Marion Müller). Branchen- und Unternehmens-Report | Jahresabschlüsse

# Wussten Sie schon ...

**Bibliothek** 

Im Beratermodul AG haben Sie Zugriff auf das Online-Archiv Ihrer Zeitschrift. In der Zeitschriften-App lesen Sie aktuelle Beiträge auf Ihrem Smartphone. Bei Fragen zu Ihren Freischaltcodes wenden Sie sich gerne an den Kundenservice: Telefon 0221 / 93738-997 oder E-Mail an kundenservice@otto-schmidt.de.

Zeitschriftenspiegel (Katharina Melkko) R210